

des Concessionsbrevets vom 1. Juli 1845 und der Statuten vom 7. April 1845 erworbenen Rechten und übernommenen Verpflichtungen geht vom Ersten..... ab ausschließlich und eigenthümlich auf den königlich sächsischen Staatsfiscus über.

§. 2.

Die Gesellschaft hat zur angegebenen Zeit die gedachte, zum Theil noch unvollendete oder im Baue begriffene Bahn, nebst dazu gehörigen Grundstücken, Bauwerken, Gebäuden, Betriebsmitteln, Beständen und Vorräthen, so wie alles sonstige ihr zuständige be- und unbewegliche Eigenthum an den Staat zu übergeben.

§. 3.

Indem der Staat von dem nämlichen Zeitpunkte ab, jedoch unter dem § 4 gemachten Vorbehalte, sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft an deren Statt übernimmt, namentlich auch sie wegen der etwa auf die Vergangenheit zu erhebenden Ansprüche allenthalben vertritt und aller und jeder gegen die Staatscasse eingegangenen Schuld- und andern Verbindlichkeiten ausdrücklich entläßt, erkennt derselbe insbesondere die auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Anleiheplans vom 1. Juli 1847 Seiten der Gesellschaft eröffnete Prioritätsanleihe nach Höhe ihres emittirten Betrages als eine nunmehr auf die Staatscasse übergegangene und von ihr zu vertretende Schuld hiemit an.

§. 4.

In wie weit und unter welchen Bedingungen das von der Gesellschaft angenommene Verwaltungs-, Bau-, Betriebs- und Aufsichtspersonal fernerhin beizubehalten, bleibt dem freien Ermessen der Staatsregierung lediglich anheimgestellt.

§. 5.

Die Staatsregierung verpflichtet sich, die mehrgenannte Bahn dergestalt vollenden zu lassen, daß selbige ihrer ganzen Ausdehnung entlang, wo nicht früher, doch jedenfalls 3 Jahre nach Uebernahme derselben in Betrieb gesetzt werde.

§. 6.

Für die § 1 und 2 festgesetzte Eigenthumsübertragung an den Staat wird den Actionairs eine von der künftigen Rentabilität der Bahn abhängig zu machende, auch seiner Zeit durch Capital ablösbare Entschädigungsrente unter nachstehenden nähern Bestimmungen gewährt werden.

§. 7.

Der Anspruch auf Rentenentschädigung (§ 6) beginnt mit Eröffnung des vollständigen Bahnbetriebs zwischen Chemnitz und Riesa. Es wird nach erfolgter gänzlicher Bahnvollendung derjenige Betrag, welcher außer dem ursprünglichen Actiencapitale der 4 Millionen Thaler annoch darauf zu verwenden gewesen, ein für allemal festgestellt, um bei der nachfolgenden Rentenberechnung als unveränderliche Grundlage dienen zu können.

§. 8.

Am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres werden in dem nächst darauf folgenden Monat die im Laufe desselben erlangten Bruttoeinnahmen, je nach den hierüber veröffentlichten monatlichen Betriebsergebnissen, zusammengerechnet, davon zunächst die aufgewendeten Betriebskosten abgezogen und von dem solchergestalt ermittelten Reinertrage fernerweit

die Zinsen des §. 7 bezeichneten Mehraufwandes nach 4½ Procent in Abzug gebracht.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet den Gegenstand der auf sämtliche, das ursprüngliche Einlagecapital der vier Millionen Thaler repräsentirende Actien zur Vertheilung kommenden Jahresrente, deren Auszahlung, wie wohl unter Wegfall aller Pfennigbruchtheile, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung hierüber, jedesmal vier Wochen später zu beginnen hat. Eine Einwendung hinsichtlich der Aufwendung und Berechnung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, wie hinsichtlich der Feststellung der Tarife steht den Inhabern der Rentengarantiescheine ebenso wenig, als irgend eine sonstige Einwirkung auf die Verwaltung der Bahn zu. Dieselben haben sich vielmehr in ersterer Beziehung lediglich mit denjenigen Nachweisungen zu befriedigen, welche deshalb Seiten der Regierung veröffentlicht oder zur Kenntniß der Stände gebracht werden.

§. 9.

Jedem Inhaber einer Chemnitz-Riesaer Eisenbahnactie soll, gegen Ablieferung derselben und des dazu gehörigen Talons sammt Dividendenscheinen, ein ebenfalls au porteur lautender Rentegarantieschein nebst darauf bezüglichen, vorläufig auf die Dauer eines zehnjährigen Zeitraums auszufertigenden Rentedividendenscheinen ausgehändigt werden, worin die Zusage enthalten sein wird, daß die den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechende, künftig durch Capital ablösbare Entschädigungsrente seiner Zeit darauf werde verabreicht werden.

§. 10.

Der §. 9 bemerkte Umtausch ist im Laufe des Jahres 1849 binnen einer hierzu anzuberaumenden dreimonatlichen Frist bei den Seiten des Finanzministeriums damit zu beauftragenden Cassenstellen zu bewerkstelligen.

Wer diese Frist verabsäumt, wird dadurch des Anspruchs auf künftige Rentenentschädigung, sowie aller sonstigen etwa deshalb zu machenden Ansprüche gänzlich verlustig.

§. 11.

Die Erhebung der ausfallenden Jahresrenten erfolgt auf Grund der zurückzugebenden betreffenden Dividendenscheine; letztere werden zur bessern Unterscheidung von einander unter fortlaufender Nummerfolge ausgegeben werden.

§. 12.

Unerhobene Entschädigungsrenten verjähren binnen vier Jahren von Zeit ihrer Zahlbarkeit an gerechnet.

§. 13.

Nach Ablauf von zehn vollen Betriebsjahren ist die Staatsregierung verpflichtet, die auf den Garantiescheinen ausgedrückte Rentenberechtigung mit dem 25fachen Betrage des durchschnittlichen Rentenbezugs in Baarzahlung abzulösen. Die Feststellung des dieser Capitalisirung zu Grunde zu legenden Rentenwerths erfolgt in der Art, daß lediglich aus denjenigen Jahren jenes Zeitraums, in welchen eine Rentenvertheilung wirklich stattgefunden, der einjährige Durchschnitt gezogen werden soll. Insofern mindestens fünf Ueberschussjahre darunter begriffen sind, bleibt das höchste und niedrigste dabei außer Ansatz.

§. 14.

Der in Gemäßheit des §. 13 ermittelte Capitalwerth